

Die Einbeziehung von Vermögen unklarer Herkunft aus taiwanesischer Sicht:
dargestellt am Beispiel des neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes

I. Einleitung

Seit Ende 2016 ist das taiwanesisches Recht der Vermögensabschöpfung nach dem Vorbild des deutschen (alten) Rechtsmodells reformiert.¹ Früher war die Konfiskation von Vermögensgegenständen im taiwanesischen Strafgesetzbuch (tStGB) als *Nebenstrafe* anzusehen.² Ihr Anwendungsbereich ist deswegen eng beschränkt worden. Dies führte zu Schwierigkeiten in der Strafpraxis. Denn zum einen durfte die Nebenstrafe nicht angeordnet werden, ohne dass das Gericht den Angeklagten mit einer Hauptstrafe (nach dem taiwanesischen Recht: Todes-, Freiheits- oder Geldstrafe) verurteilt hatte. Ein Beispiel: Wenn der psychisch kranke Täter vom Gericht für schuldunfähig gehalten wurde, dann konnte er nicht zu einer Hauptstrafe verurteilt werden, sodass er auch nicht die Nebenstrafe der Konfiskation zu befürchten hatte. Zum zweiten wurde der Gegenstand des abzuschöpfenden Vermögensvorteils auf die *Sache* beschränkt. Soweit der Täter einer Straftat nicht eine Sache, sondern eine zivilrechtliche Forderung, die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die ersparten Kosten erlangte, durfte kein Vermögen des Täters der Einziehung unterliegen. Zum dritten, und was stets als reformbedürftig erachtet wurde, durfte die Einziehung nicht angeordnet werden, wenn die wirtschaftlichen Erträge der Tat nicht beim Täter oder Teilnehmer, sondern bei einem nicht an der Straftat beteiligten Dritten eintrat.

Aufgrund der oben dargelegten Nachteile war der taiwanesisches Gesetzgeber der Meinung, dass das damalig geltende Recht der kriminalpolitischen Funktion der Vermögensabschöpfung kaum gerecht sei. Um diese Sanktionslücke zu

¹ Die englische Übersetzung der taiwanesischen Gesetztexte (vor allem §§ 38-40b tStGB) ist abrufbar unter <https://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=C0000001> (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2018).

² Zum alten taiwanesischen Vermögensabschöpfungsrecht vgl. *Chih-Jen Hsueh*, Stellung und Akzessorietät von Vermögensabschöpfung I, in: *Taiwan Law Journal*, Nr. 98, 2007, S. 29-33 (Chinesisch).

schließen, ist ein neuer Strafgesetzentwurf von dem taiwanesischen Justizministerium erstellt worden, der später, nämlich Ende 2016, in Kraft trat. Der Schwerpunkt der Gesetzesänderung von 2016 liegt darin, dass sich die abzuschöpfenden Gegenstände auf die gefährlichen Gegenstände, Tatprodukte, Tatmittel, Tatobjekte und die rechtswidrig erworbenen Vermögensgewinne erstreckt.³ Im Übrigen wird die Anordnung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung relativ erleichtert, vorausgesetzt wird jedoch noch immer das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat. Wie im deutschen Strafrecht unterliegen der strafrechtlichen Einziehung jene Taterträge, die aus der Tat oder für die Tat erlangt worden sind. Zuzugeben ist, dass diese Gesetzesänderung die meisten Nachteile des alten Rechts beseitigt und die Funktionen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung legitim verstärkt.

Die gesetzlichen Änderungen sind jedoch in einigen Fällen mit neuen Schwierigkeiten behaftet. Es geht hierbei um Fälle, in denen der Vermögensgegenstand im Untersuchungsverfahren festgestellt wurde und nach den vorhandenen Beweisen nicht zu einer bestimmten Anlasstat zugeordnet werden konnte. Anders formuliert: Wenn im Einzelfall schwer nachzuweisen ist, ob der abzuschöpfende Vermögensgegenstand ein Vorteil einer rechtswidrigen Tat ist, ist dieser Gegenstand nach dem neuen taiwanesischen Abschöpfungsrecht nicht einzugsfähig. In der Lehre wird dagegen argumentiert, dass die Einziehung der Vorteile zwar von der Feststellung einer rechtswidrigen Tat abhängig sei, wegen der kriminalpolitischen Bedürfnisse nach vollständiger Abschöpfung der aus einer Straftat stammenden Vorteile sei jedoch das Rechtsinstitut der „Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft“ in einem bestimmten Bereich dringend einzuführen, damit der erlangte Vorteil trotz des nicht ausreichenden Nachweises eingezogen werden kann.⁴

Eine ähnliche Entwicklung ist auch im deutschen Recht zu finden. *Die erweiterte Einziehung* (früher: der erweiterte Verfall) wurde im Jahre 1992 in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt, um die Einziehung von jenem Gewinn zu ermöglichen, der durch eine andere Tat, d.h. nicht die angeklagte Tat, erzielt

³ Vgl. *Yu-Hsiung Lin*, Überblick des neuen Vermögensabschöpfungsrechts, in: *Lin et al.* (Hrsg.), *Vermögensabschöpfungsrecht I*, 2016, S. 35 ff. (Chinesisch).

⁴ *Yaw-Tung Wu*, Die gesetzgeberische Begründung von § 38a tStGB und der deutsche erweiterte Verfall, in: *Lin et al.* (Hrsg.), *Vermögensabschöpfungsrecht II*, 2016, S. 129 (Chinesisch).

Die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft aus taiwanesischer Sicht: dargestellt am Beispiel des neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes

wurde.⁵ Dies bedeutet: Der abzuschöpfende Vorteil gemäß des erweiterten Verfalls war nicht unbedingt durch die angeklagte Anlasstat hervorgebracht, vielmehr stammte er aus einer *anderen* Erwerbstat, die noch nicht mitangeklagt, sondern nur unter Umständen – gemäß dem Gesetzestext – nach der Beweiswürdigung des Gerichts für hochwahrscheinlich gehalten wurde. Der Begriff des erweiterten Verfalls ist mit der neuen deutschen Gesetzesänderung von 2017 zur „erweiterten Einziehung“ umgewandelt worden, die nach dem geltenden Recht in § 73a dStGB normiert ist.

Zwar stehen dem Rechtsinstitut der erweiterten Einziehung verfassungsrechtliche Bedenken entgegen⁶, jedoch wollte der taiwanesischer Gesetzgeber die erweiterte Einziehung in das taiwanesischer Vermögensabschöpfungsrecht einführen. Das Ergebnis der deutschrechtlichen Rezeption geht nun endlich in eine andere Richtung. Es gibt keine allgemeine Vorschrift zur Erstreckung der erweiterten Vermögensabschöpfung im allgemeinen Teil des tStGB mehr; vielmehr findet sich der entsprechende Paragraph nun im taiwanesischen Geldwäschebekämpfungsgesetz (tGWBG).

Darüber hinaus hat der taiwanesischer Gesetzgeber Alternativstrategien zur Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft entwickelt. Weil es in den betroffenen Fällen an einem eindeutigen Herkunftszusammenhang zwischen den abzuschöpfenden Vorteilen und der Herkunftstat fehlt, wird in Taiwan teilweise argumentiert, das Problem werde insoweit gelöst, als der Gesetzgeber einfach einen neuen strafrechtlichen Tatbestand schaffen könne, nach dem das Vermögen mit bestimmten Vermutungstatsachen für deliktsverdächtig angesehen werde und der Täter unter einer solchen Vermutung schon aufgrund des Besitzes eine Straftat begehe. Der Täter könne wegen dieser vereinfachten Tat wegen des Auffangtatbestandes bestraft werden und das betroffene deliktsverdächtige Vermögen sei daher einziehungsfähig.

Bisher gibt es in Taiwan bereits zwei Tatbestände mit dieser Vermutungsfunktion, durch die der Gesetzgeber die Vermögensabschöpfung unklarer Herkunft ermöglicht hat. Dies ist der Tatbestand der speziellen Geldwäsche (§ 15 Abs. 1 tGWBG)⁷ und die Vorschrift der unerlaubten

⁵ SSW-StGB/Burghart, § 73d Rn. 1-3.

⁶ Kritische Analyse vgl. Saliger, in: ZStW 129 (2017), 1015 ff.

⁷ Vgl. Sheng-Chieh Lee, Grund und Interpretation der Geldwäsche, in: Yang/Wang (Hrsg.), Das neue Geldwäschebekämpfungsgesetz, 2017, S. 47-49 (Chinesisch).

Bereicherung im Korruptionsstrafrecht (§ 6a des taiwanesischen Korruptionsgesetzes).⁸

In folgenden Diskussionen werde ich mich mit dem Thema der Vermögensabschöpfung unklarer Herkunft im taiwanesischen Recht beschäftigen. Eigentlich sollten „die erweiterte Einziehung bei Geldwäsche“, „die spezielle Geldwäsche“ und „die unerlaubte Bereicherung“ diskutiert werden. Wegen der möglichen Zeit- bzw. Rahmenbegrenzung kann ich mich jedoch lediglich mit den beiden Themen bezüglich der Geldwäsche befassen. Also wird im zweiten Abschnitt die erweiterte Einziehung im tGWBG behandelt. Anschließend werden der Tatbestand der speziellen Geldwäsche und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die ausgedehnte Vermögensabschöpfung im dritten Abschnitt behandeln.

II. Einführung der erweiterten Einziehung zur Geldwäschebekämpfung

Taiwan ist ein Inselstaat, für den die Entwicklungen der Wirtschaft, des Kapitalmarkts und der Finanzen von großer Bedeutung ist. Die Geldwäsche kann das Finanzsystem hochgradig gefährden, weshalb Taiwan stets versucht, die Geldwäsche mit juristischen Mechanismen zu bekämpfen. Die Globalisierung hat dazu geführt, dass die die Finanzordnung gefährdende Geldwäsche nicht mehr in nur einem Land oder in einer Region, sondern vielmehr weltweit stattfinden kann. Es ist daher erforderlich, die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Geldwäsche von allen Ländern hinsichtlich des Standards (gemeint sind die sog. FATF 40 Empfehlungen) anzugleichen. Dies führt zu dem Bedürfnis nach gesetzlicher Umsetzung. Der taiwanische Gesetzgeber hat Ende 2016 endlich den Gesetzentwurf verfasst, der später Mitte 2017 in Kraft trat.⁹ Zwei für die taiwanischen Juristen wenig bekannte Vorschriften, die jedoch nichts mit FATF 40 zu tun haben, wurden in das tGWBG eingeführt: die erweiterte Einziehung und die spezielle Geldwäsche.

Bei dem Konzept der sog. erweiterten Einziehung geht es im deutschen Recht um die Anordnung der Vermögensabschöpfung von einem Gegenstand, der einer angeklagten Anlasstat nicht zugeordnet, sondern durch andere

⁸ Vgl. Heng-da Hsu, Reconsidering the Criminalization of “Illicit Wealth” in Light of Taiwan’s Punitive Infrastructure Against Corruption, in: Taipei University Law Review, Nr. 82, 2012, S. 141 ff. (Chinesisch).

⁹ Pei-Ling Tsai, Schwerpunkte des neuen Geldwäschebekämpfungsrechts, in: Taiwan Prosecutor Review, Nr. 21, 2017, S. 46-49 (Chinesisch).

rechtswidrige Taten erlangt wird.¹⁰ Da nur die Anlasstat im Strafverfahren aufgeklärt wird, ist es weniger eindeutig, ob der Abschöpfungsgegenstand als das Erlangte *irgendeiner* Straftat anzusehen ist. Daraus ergibt sich eine Beweiserleichterung bei der Erstreckung der Abschöpfungswirkung auf die non-conviction-based-confiscation. Im deutschen Recht ist jedoch umstritten, ob die erweiterte Einziehung, die auf die Nachweisbarkeit der Verbindung zwischen der angeklagten Herkunftstat und dem Vermögen verzichtet, auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive begründbar ist.¹¹ Bis Mitte 2017 war die erweiterte Einziehung (oder genauer: der erweiterte Verfall nach damaligem Gesetzesbegriff) nur auf die gesetzlich verwiesenen Taten begrenzt. Dies hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts vollständig verändert. Trotz des dieser Institution entgegen gehaltenen Bedenkens wird der Anwendungsumfang der erweiterten Einziehung mit der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Neuvorschrift des § 73a Abs. 1 StGB n.F. verbreitert. Sofern *irgendeine* rechtswidrige angeklagte Anlasstat begangen wurde, kann das Gericht auch Vermögensgegenstände einziehen, die durch andere Taten erlangt worden sind.¹² Abgesehen von dem deutschen Rechtszustand, wird die neu geschaffene Vorschrift zur erweiterten Einziehung wie folgt vorgeschrieben:

„Hat der Täter die Straftat gemäß §§ 14 oder 15 tGWBG gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen, so ordnet das Gericht die Einziehung der Gegenstände von ihm an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für andere rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind.“ (§ 18 Abs. 2 tGWBG)¹³

Die erweiterte Einziehung ist folglich auf die Fälle anwendbar, in denen der Täter wegen gewerbsmäßiger oder als Mitglied einer Bande begangener *Geldwäsche* angeklagt wird. Demnach sind nicht nur sein aus der angeklagten *Geldwäsche* erlangter Gewinn, sondern auch das *vermutlich* aus den von ihm begangenen anderen rechtswidrigen Taten stammende Vermögen einzuziehen.

¹⁰ Saliger, in: ZStW 129 (2017), 1015 f.

¹¹ Vgl. Nestler, in: HRRS 2011, 519 ff.

¹² Zur Kritik vgl. Saliger, in: ZStW 129 (2017), 1020 f.

¹³ Die offizielle englische Übersetzung lautet: „When an offence under Articles 14 or 15 is committed by an organized group or on a frequent basis, if there is sufficient evidence confirming that the property or the benefits of the property—not prescribed in the preceding paragraph—obtained or at the disposal of the offender, is in fact incomes of other unlawful activity, the above-mentioned assets shall be confiscated.“

Ich habe bereits kurz über die gesetzgeberische Entwicklung der erweiterten Einziehung in Taiwan berichtet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der taiwanesischer Gesetzgeber sehr viel von dem alten deutschen Rechtsmodell des sog. erweiterten Verfalls gelernt und daraufhin mit diesem Vorbild die eigene Bestimmung im tGWBG entwickelte. Allerdings sind die neu eingeführten Gesetze nicht unproblematisch, denn auch das neu eingeführte Rechtsinstitut ist verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

Fragwürdig sind die Voraussetzungen der erweiterten Einziehung. Nach § 18 Abs. 2 tGWBG ist diese anzuordnen, wenn *die Umstände* die Annahme rechtfertigen, dass die abzuschöpfenden Gegenstände aus anderen rechtswidrigen Taten stammen. Der Gesetzestext verlangt keine Überzeugung des Richters, dass die erweitert einzuziehenden Gegenstände aus anderen Taten erlangt wurden. Es liegt auf der Hand, dass der gesetzliche Wortlaut („die Umstände“) des § 18 II tGWBG eindeutig auf § 73d dStGB a. F. bezogen ist. Der taiwanesischer Gesetzgeber hat damit zu vermeiden versucht, den Zuordnungszusammenhang zwischen den erweitert eingezogenen Gegenständen und *anderen* Taten mit richterlicher Überzeugung nachzuweisen. Abzuzielen ist auf die Beweiserleichterung bei der verurteilungsunabhängigen Einziehung zur möglichen Ausweitung des Abschöpfungsumfangs. Trotzdem ist der Einwand unvermeidbar, dass die strafrechtliche Maßnahme des erweiterten Verfalls, die ohne Nachweis der konkreten Herkunftstat getroffen werden darf, auf einem reinen Verdacht anstatt einer durch strenge Überprüfung der Beweise erlangten Überzeugung des Richters beruht. Dies kann nicht mit der verfassungsrechtlichen Garantie des privaten Vermögens vereinbar sein.

Wenn man aber auf die deutsche Rechtsprechung bezüglich des Gesetztextes von § 73d dStGB a.F. abstellt, dann verdient noch Aufmerksamkeit, dass der BGH die restriktive Auslegung des erweiterten Verfalls verwendet hat, damit das Rechtsinstitut des erweiterten Verfalls zumindest noch verfassungsmäßig bleiben konnte. Obwohl nach dem damaligen Wortlaut des 73d dStGB a.F. keine richterliche Überzeugung erforderlich war, bezog sich der BGH noch auf die hohen Anforderungen an die Nachweise der Herkunft von deliktverdächtigen Vermögensgegenständen.¹⁴ Gerade wegen der vom BGH verwendeten verfassungskonformen Auslegung zur Einschränkung des erweiterten Verfalls wurde dieses Rechtsinstitut noch vom

¹⁴ BGHSt 40, 371 ff.

*Die Einbeziehung von Vermögen unklarer Herkunft aus taiwanesischer Sicht: dargestellt am
Beispiel des neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes*

Bundesverfassungsgericht für verfassungsmäßig gehalten. Das BVerfG führte aus: *„Gründe, die zu vernünftigen Zweifeln an einer deliktischen Herkunft von Tätervermögen Anlaß geben, stehen der Anordnung des erweiterten Verfalls dieser Gegenstände entgegen. Begründen mithin bestimmte Tatsachen die nicht nur theoretische Möglichkeit, daß Vermögensgegenstände des Täters aus anderen Quellen als aus rechtswidrigen Taten stammen, so scheidet die Anordnung des erweiterten Verfalls aus. Allerdings dürfen an die Überzeugungsbildung keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere ist das Gericht nicht gehindert, sondern gehalten, auch - wie es das Landgericht getan hat - die festgestellten Anlaßtaten selbst dann in seine Überzeugungsbildung einzubeziehen, wenn aus ihnen kein Gewinn erlangt worden ist.“*¹⁵

In Bezug auf die Anforderungen an die Nachweisbarkeit wird die neue Vorschrift zur erweiterten Einziehung von Taterträgen anders formuliert. Von „die Umstände rechtfertigen die Annahme“ ist nicht mehr die Rede, vielmehr wird in § 73a StGB n.F. vom deutschen Gesetzgeber ganz einfach vorgeschrieben: *„Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.“* Nach der herrschenden Lehre wird der Nachweis des Herkunftszusammenhanges mit tatrichterlicher Überzeugung gefordert.¹⁶

Als das Rechtsinstitut der erweiterten Einziehung ins taiwanesisches Recht eingeführt worden ist, hat der taiwanesischer Gesetzgeber leider die Bemühungen des deutschen BGH sowie des BVerfG um die legitime Anwendung durch eine verfassungskonforme Auslegung vernachlässigt. Nach § 18 Abs. 2 tGWBG ist die erweiterte Einziehung nicht mit der tatrichterlichen Überzeugung, sondern einfach aufgrund „der Umstände der deliktverdächtigen Herkunft“ anzuordnen. Die strafrechtliche Maßnahme der erweiterten Einziehung stützt sich nach dem gesetzlichen Wortlaut lediglich auf den Verdacht, der Täter habe den Gewinn aus anderen rechtswidrigen Taten erlangt, und dies reicht, wie von BGH und BVerfG formuliert, nicht aus, um dem Angeklagten sein Privatvermögen legitim und verfassungsmäßig zu entziehen.¹⁷

¹⁵ BVerfGE 110, 1 ff., Rn. 93.

¹⁶ Nur vgl. *Saliger*, in: ZStW 129 (2017), 1020.

¹⁷ Ähnliche Ansicht vgl. *Saliger*, in: ZStW 129 (2017), 1021.

III. Einziehung des Vermögensgewinns gemäß spezieller Geldwäsche

Die zweite Einziehungsmöglichkeit von Vermögen unklarer Herkunft im tGWBG wurde durch die Einführung des Tatbestandes der speziellen Geldwäsche und dessen Auswirkung auf die Einziehung von Geldwäschegegenständen geschaffen. Zwar wurde mit der Kriminalisierung der Geldwäsche hinsichtlich des vermuteten Gewinns aus Vortaten auf eine Strafbarkeitsausweitung abgezielt, es ist indessen nicht zu übersehen, dass sich der Umfang des einzuziehenden Vermögens dadurch ausdehnt. Denn der Gegenstand der Geldwäsche gehört zum sog. Beziehungsgegenstand. Er ist nur einziehungsfähig, wenn nach einer spezifischen Vorschrift seine Einziehung vorgeschrieben ist.¹⁸ § 18 Abs. 1 S. 2 tGWBG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 tGWBG normiert die Einziehung des Geldwäschegegenstandes. Das Unterstrafstellen der speziellen Geldwäsche bezieht sich auch auf die Gewinnabschöpfung bei unklarer Herkunft. Nachfolgend werde ich in erster Linie zu erklären versuchen, wie sich der Tatbestand der speziellen Geldwäsche auslegen lässt. Sodann wird dargestellt, wie das Vermögen unklarer Herkunft danach einzuziehen ist. Es folgt eine kritische Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung und den Auswirkungen der speziellen Geldwäsche.

Die Geldwäsche wird nach der herrschenden Lehre als eine Anschlussstraftat angesehen¹⁹, wonach eine *rechtswidrige Vortat* jedenfalls Voraussetzung ist. Zum Schutzzweck der Geldwäsche werden divergierende Ansichten vertreten, am häufigsten vertreten jedoch ist, dass das Rechtsgut der Geldwäsche die Gewährleistung der Rechtspflege ist. Der Tatbestand der Geldwäsche im Allgemeinen besteht aus drei Hauptelementen: „Vorliegen der Vortat“, „Herkunft des Gewinns aus der Vortat“ (Geldwäschegegenstand) und „Ausführung der Geldwäschetat“. ²⁰ Unabhängig von der Frage, ob die rechtswidrige Vortat im Strafverfahren endgültig vom Gericht abgeurteilt worden ist, lässt sich jedenfalls nicht in Abrede stellen, dass die Verwirklichung des Geldwäschetatbestandes ohne die konkrete Feststellung der im gesetzlichen Katalog vorbestimmten Vortat nicht in Betracht kommt. In der Rechtspraxis ergeben sich hingegen immer größere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Geldwäsche. Ein Beispiel: Der Täter hat einen Vermögensgegenstand zu

¹⁸ SSW-StGB/Burghart, §§ 74, 74a, Rn. 7.

¹⁹ Jahn/Reichart, in: JuS 2009, 309 ff.

²⁰ Vgl. Jahn/Reichart, in: JuS 2009, 598 ff.

*Die Einbeziehung von Vermögen unklarer Herkunft aus taiwanesischer Sicht: dargestellt am
Beispiel des neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes*

verbergen oder seine Herkunft zu verschleiern versucht, jedoch ist mangels ausreichender Beweise kaum festzustellen, ob dieser Gegenstand aus einer im Katalog erwähnten Straftat herrührt. Dann darf das Gericht weder den Täter verurteilen, noch die Einziehung des betroffenen Vermögensgegenstandes anordnen. Also bleibt der Täter straflos und der Gegenstand ist nicht einziehungsfähig. Die in der Rechtspraxis stets vorliegende Schwierigkeit der Nachweisbarkeit der Vortat bzw. des Herkunftszusammenhangs führt zur Ineffizienz der Geldwäschebekämpfung. Daher argumentieren taiwanesischerechtswissenschaftler, ein neuer Tatbestand zur Erleichterung der Beweisschwierigkeit sei unentbehrlich, damit die wirksame Bekämpfung gegen Geldwäsche erreicht werden könne.²¹

Als gesetzgeberische Antwort auf die Problematik kommt der reformierte § 15 Abs. 1 tGWBG in Betracht. Anders als nach dem traditionellen Rezeptionsweg in Taiwan, d.h. dass man zuerst die Literatur, Informationen und erforderlichen Kenntnisse aus dem deutschen oder japanischen Recht (oder vielleicht genauer: von dem sog. Gesetzmodell der kontinental-europäischen Länder) sammelt, untersucht und anschließend *kopiert*, galt als Vorbild für die Gesetzesänderung das für alle vollständig fremde *australische* Recht, um die vorhandene Ineffizienz überwinden zu können.²² Der Tatbestand der speziellen Geldwäsche gemäß § 15 Abs. 1 tGWBG lautet wie folgt²³:

Wer einen Vermögensgegenstand oder –vorteil, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem gesamten Vermögenswert steht, ohne einen angemessenen Nachweis über die Herkunft annimmt, besitzt oder nutzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bestraft. Zusätzlich kann mit einer Geldstrafe von bis zu 5 Mio. Taiwan Dollar bestraft werden, wer

²¹ Tsai (Fn. 9), S. 52.

²² Vgl. Die gesetzgeberische Begründung für § 15 tGWBG.

²³ Die offizielle Übersetzung des § 15 I tGWBG lautet: “In the event of the following circumstances, if anyone accepts, possesses, or uses the property or the benefits of the property without a reasonable account of the origin of such assets, and if his or her income is obviously disproportionate to the size of such assets, an imprisonment of not less than six months and not more than five years shall be imposed, and a fine of not more than NT\$ 5 million may also be imposed:
1. Opening accounts at financial institutions in other people's names or under a false name.
2. Getting hold of accounts opened by others at financial institutions, via improper means.
3. Avoiding anti-money laundering procedures described in Articles 7-10.”

1. *Konten bei Finanzinstituten unter den Namen anderer Personen oder unter falschem Namen eröffnet,*
2. *in unzulässiger Weise Konten erlangt, die von anderen Personen bei Finanzinstituten eröffnet wurden oder*
3. *das in den §§ 7 – 10 tGWBG vorgeschriebene Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche umgeht.*

Mit dem Wortlaut des § 15 tGWBG ist die gesetzgeberische Überlegung zur Einführung der speziellen Geldwäsche einleuchtend. Die spezielle Geldwäsche zielt auf die Strafbarkeit des Täters ab, der den *vermutlich* aus unklaren Straftaten erlangten Vermögensgegenstand annimmt, besitzt oder verwendet. Der Rechtsgrund jener Vermutung, der Gegenstand der Geldwäsche stamme aus einer Vortat, besteht aus folgenden drei Elementen: Erstens muss der Wert des vermutlichen Geldwäschegegenstandes mit dem möglichen gesamten Vermögenswert des Täters außer Verhältnis stehen. Zweitens ist keine plausible Begründung für seine Herkunft ersichtlich. Das dritte, bedeutsamste Element ist, dass der Täter eine der drei Tatvarianten zur gesetzlichen Vermutung ausgeführt hat, d.h. dass er ein Konto beim Finanzinstitut im Namen anderer oder unter falschem Namen eröffnet hat, unzulässig das Konto des anderen erlangt hat oder beim Finanzhandel von den Anforderungen der §§ 7-10 tGWBG abweicht. Wenn die drei Vermutungselemente im Einzelfall festgestellt wurden, ist der Vermögensgegenstand als vermutlicher Gewinn aus Straftaten anzusehen. Das Annehmen, Besitzen oder Verwenden dieses Vermögensgewinns wird nach § 15 Abs. 1 tGWBG unter Strafe gestellt und der betroffene Gegenstand ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 tGWBG einzuziehen. Somit wird die Einziehung des Geldwäschegegenstandes unklarer Herkunft mit dem Tatbestand der speziellen Geldwäsche neu in das taiwanische Recht eingeführt. Konsequenterweise muss weiter untersucht werden, ob die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft in Verbindung mit der Kriminalisierung der speziellen Geldwäsche noch strafrechtlich legitim sein kann – fraglich sind mithin die Auswirkungen der Vermögensabschöpfung.

Es ist kaum zu leugnen, dass die Rezeption des speziellen Geldwäschetatbestandes aus dem australischen Recht die strenge Nachweisbarkeit des Herkunftszusammenhanges von Gewinn und Vortat

erleichtert.²⁴ Die gesetzgeberische Begründung des genannten Tatbestandes geht dahin, dass die verschleierte Geldwäschetat den *Wirtschaftskreislauf im Finanzmarkt* gefährde, weshalb sie strafrechtlich kontrolliert werden müsse, und zwar dadurch, dass die Verschleierung der vermutlich deliktsverdächtigen Gegenstände mit einem Tatbestand unter Strafe zu stellen ist. Dies sei die sog. spezielle Geldwäsche. Meiner Meinung nach überzeugt die oben angeführte Begründung wenig. Wegen der Zeit- und Rahmenbegrenzung werde ich hier nur ein Argument in Bezug auf das geschützte Rechtsgut vertiefen.

Obwohl es zahlreiche verschiedene Lehrmeinungen zum Schutzgut der Geldwäsche gibt, wird von den meisten vertreten, dass es auch Aufgabe der Rechtspflege ist, die sich aus Vortaten ergebenden nachteiligen Wirkungen für die gesamte Gesellschaft zu beseitigen und die durch die Vortat beeinträchtigten Rechtsgüter zu schützen.²⁵ Mit der herrschenden Lehre fällt auf, dass hinsichtlich der *Vortaten* die Ermittlungs-, Verfolgungs- oder Vermögensabschöpfungsinteressen überwiegen. Die Geldwäsche ist ein Anschlussdelikt. Die Begründung einer Strafbarkeit ist hier von der Schutzwürdigkeit der beeinträchtigten Interessen abhängig. Möchte man die spezielle Geldwäsche bestrafen, muss man weitere Fragen beantworten: Sofern die Vortat unklar bleibt, wie kann mit den Mitteln des Strafrechts (aufgrund der speziellen Geldwäsche) zur Ermittlung oder Verfolgung der unklaren Vortat beigetragen werden? Wenn ein Herkunftszusammenhang fehlt, wie könnte die Abschöpfung der Vermögensvorteile, die nur vermutlich, zufällig oder sogar überhaupt nicht mit der Vortat verbunden sind, dennoch die Rechtspflegeinteressen überwiegen lassen?

Gerade weil die oben dargestellten Fragen verneint werden müssen, scheint es ganz eindeutig, dass sich der Schutzzweck der speziellen Geldwäsche nicht in den relevanten Interessen der Rechtspflege bezüglich der Vortaten finden kann. § 15 Abs. 1 tGWBG ist so gesehen kein spezifischer Straftatbestand der Geldwäsche, vielmehr stellt er ein Delikt zur Kontrolle des *illegalen*

²⁴ Zum australischen Recht, vor allem § 400 Abs. 9 von australischen Criminal Code, vgl.: https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00235/Html/Volume_2#_Toc488052230 (Besuch am 15. Okt. 2018).

Finanzkreislaufs dar. Die im Tatbestand vorgeschriebenen drei Tatvarianten, etwa wie „ein Konto im falschen Namen zu eröffnen“ oder „unzulässig das Konto eines anderen zu erlangen“, sind strafrechtlich verboten, nicht, weil sie die Interessen der Rechtspflege bei der Ermittlung, Verfolgung oder Sanktion der Vortat, sondern weil sie direkt die Ordnung des Finanzmarkts beeinträchtigen.

Daraus folgt, dass die strafrechtliche Sanktion der speziellen Geldwäsche neben der Freiheitsstrafe, nämlich die Einziehung des Geldwäschegegenstandes, lediglich der Gewährleistung der Finanzordnung dient. Dann muss man sich weiter fragen, ob sich diese Ausweitung des Einziehungsumfangs als eine legitime Sanktion zum Schutz des Finanzkreislaufs verstehen lässt. Meines Erachtens ist die Antwort ganz klar: Nein. Denn die Finanzordnung (genauer: die Ordnungsmäßigkeit des Bankverkehrs) kann nur durch Verstärkung der Aufsichtsmechanismen und weitere Regulierungsmaßnahmen bei Finanzinstituten geschützt werden. Es ist jedoch unverständlich, wie der Schutz einer sicheren Finanzordnung durch die Einziehung der vermutlich durch Vortaten erlangten Vermögensgegenstände gewährt werden kann. Obwohl es viele mögliche Alternativmaßnahmen zum Schutz des Finanzmarktkreislaufs gibt, die das Grundrecht auf das Eigentum weniger beeinträchtigen würden, darf die strafrechtliche Maßnahme der Einziehung als vorrangiges Mittel eingesetzt werden. Ich bin daher der Meinung, dass die Einziehung durch die spezielle Geldwäsche strafrechtlich nicht legitim angeordnet werden kann.

IV. Fazit

Zum Schluss fasse ich die hier behandelten Themen im taiwanesischen Recht wie folgt zusammen:

1. Zwei Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung von Gegenständen unklarer Herkunft sind im geltenden tGWBG vorhanden: die erweiterte Einziehung sowie die Einziehung der zu verschleiernenden Vermögensgegenstände anhand des Straftatbestandes der speziellen Geldwäsche.
2. Die erweiterte Einziehung ist im taiwanesischen Recht nach dem alten deutschen Rechtsvorbild des erweiterten Verfalls entworfen worden. Der

²⁵ Vgl. *Jahn/Reichart*, JuS 2009, S. 597 f.; *Andreas Raschke*, Geldwäsche und rechtswidrige Vortat, 2014, S. 27 ff.

taiwanesischer Gesetzgeber hat jedoch die Bemühungen der deutschen Rechtsprechung um die verfassungskonforme Interpretation zur Einschränkung seiner Anwendungsmöglichkeit unbeachtet gelassen. Die Voraussetzung zur erweiterten Einziehung im tGWBG wird wie folgt vorgeschrieben: soweit die Umstände die deliktsverdächtige Annahme rechtfertigen, können die Gegenstände aus anderen nicht angeklagten Taten eingezogen werden. Diese Bestimmung steht der verfassungsrechtlichen Schutzfunktion des Vermögens entgegen und ist verfassungswidrig.

3. Auf der Grundlage des Tatbestandes der speziellen Geldwäsche wird nicht nur ein Täter bestraft, der den vermutlich aus Vortaten stammenden Gegenstand verschleiert, sondern darüberhinaus ermöglicht er die Möglichkeit die Einziehung anderer Gegenstände. Es geht hierbei auch um die spezifische Form der Entziehung von Vermögen unklarer Herkunft. Diese neue Strafbarkeitsbestimmung ist jedoch verfehlt, da sie mangels einer nachweisbaren Vortat bzw. mangels einer Vermögenszuordnung zum Schutz des durch Geldwäsche gewährleisteten Rechtspflegeinteresses überhaupt nichts beitragen kann. Es geht dabei stets um den Schutz der Finanzordnung, die man nicht vorrangig mittels des Vermögenseingriffs im Sinne der Einziehung bewahren muss.